

Teil I	I.1. Versender		I.2. IMSOC-Bezugsnummer	
	Name		I.2.a. Lokale Bezugsnummer	
	Adresse			
	Land	ISO-Ländercode		
	I.5. Empfänger		I.3. Zentrale zuständige Behörde	
	Name		I.4. Zuständige örtliche Behörde	
	Adresse			
	Land	ISO-Ländercode		
	I.7. Ursprungsland	ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland	ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion	Code	I.10. Region des Bestimmungsorts	
I.11. Versandort		I.12. Bestimmungsort		
Name		Name		
Adresse		Adresse		
Zulassungsnummer		Zulassungsnummer		
Land	ISO-Ländercode	Land	ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort		I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports		
Name				
Adresse				
Zulassungsnummer				
Land	ISO-Ländercode			
I.15. Transportmittel		I.16 Entry Point		
Typ	Dokument	Identifikation		
I.18. Beförderungsbedingungen		I.17. Begleitdokumente		
Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>		Document Type		
		Bezugsnummer des Begleitdokuments		
		Ausstellungsdatum		
		Land		
		Ausstellungsort		
I.19. Containernummer/Plombennummer				
I.20. Waren zertifiziert für/als				
Production of petfood <input type="checkbox"/>	Technische Verwendung <input type="checkbox"/>	Schlachtung <input type="checkbox"/>	Mast <input type="checkbox"/>	
Breeding <input type="checkbox"/>	Sonstiges <input type="checkbox"/>	Künstliche Vermehrung <input type="checkbox"/>	Pharmazeutische Verwendung <input type="checkbox"/>	
Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/>	Production <input type="checkbox"/>	Vermittlung <input type="checkbox"/>	Breeding and production <input type="checkbox"/>	
Futtermittel <input type="checkbox"/>				
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>		I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>		
Country _____	ISO-Ländercode _____	Country _____	ISO-Ländercode _____	
EU Exit Authority _____	BCP code _____			
EU Entry Authority _____	BCP code _____			
I.24. Gesamtmenge		I.25. Bruttogesamtgewicht		
I.28. Angaben zur versendeten Sendung				
1. 01 LEBENDE TIERE				
0104 Schafe und Ziegen, lebend				
010410 Schafe				
#1.	Erzeugnis	Alter	Rasse/Kategorie	
Art	Identifikationsnummer	Geschlecht	Identifikationssystem	
			Menge	

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	II.1 Genusstauglichkeitsbescheinigung			
	Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:			
	II.1.1.	Sie kommen aus Betrieben, die in den letzten 42 Tagen nicht wegen Brucellose, in den letzten 30 Tagen nicht wegen Milzbrand und in den letzten sechs Monaten nicht wegen Tollwut von Amts wegen gesperrt waren, und sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, die diese Bedingungen nicht erfüllten.		
	II.1.2.	Sie wurden nicht behandelt mit		
		-	Stilbenen oder Stoffen mit thyreostatischer Wirkung,	
		-	Stoffen mit östrogenen, androgenen bzw. gestagenen Wirkung oder β -Agonisten zu anderen als therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken (im Sinne der Richtlinie 96/22/EG).	
	II.2 Tiergesundheitsbescheinigung			
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt hiermit, dass die vorstehend bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:			
	II.2.1 Sie kommen aus dem Gebiet mit dem Code		(1), das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung	
(2)	○ entweder	[a]	seit 24 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche ist;]	
(2)	○ oder	[a]	seit dem (TT.MM.JJJJ) als frei von Maul- und Klauenseuche gilt, da nach diesem Datum keine Fälle/Ausbrüche zu verzeichnen waren, und gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. der Kommission vom (TT.MM.JJJJ) solche Tiere in die Union ausführen darf;]	
		b)	seit zwölf Monaten frei von Rinderpest, Rifttalfeber, Pest der kleinen Wiederkäuer, Schaf- und Ziegenpocken sowie Lungenseuche der Ziege und seit sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis ist;	
		c)	in dem in den letzten zwölf Monaten gegen keine der in den Buchstaben a und b genannten Krankheiten und die epizootische Hämorrhagie geimpft wurde und in dem die Einfuhr von Hausklautentieren, die gegen diese Krankheiten geimpft sind, verboten ist;	
(2)	○ entweder	[d]	seit 24 Monaten frei von der Blauzungenkrankheit und seit zwölf Monaten frei von der epizootischen Hämorrhagie ist.]	
(2)(7)	○ oder	[d]	seit 24 Monaten frei von der Blauzungenkrankheit ist, und die Tiere wurden zweimal anhand von Blutproben, die zu Beginn ihrer Isolierung/Quarantäne und frühestens 28 Tage später, am (TT.MM.JJJJ) und am (TT.MM.JJJJ), entnommen wurden, serologisch auf Antikörper gegen Blauzungenkrankheit und epizootische Hämorrhagie untersucht, wobei das Ergebnis negativ war und die zweite Probe innerhalb von 10 Tagen vor der Ausfuhr entnommen wurde.]	
(2)(7)(11)	○ oder	[d]	seit zwölf Monaten frei von epizootischer Hämorrhagie und seit mindestens 24 Monaten frei von der Blauzungenkrankheit ist oder, falls länger als 24 Monate, der Status „amtlich anerkannt frei von der Blauzungenkrankheit“ zuerkannt wurde, und die Tiere wurden mit einem inaktivierten Impfstoff mindestens 60 Tage vor dem Datum des Versands nach Großbritannien gegen alle Serotypen (Serotyp(en) einfügen) der Blauzungenkrankheit geimpft, die mindestens in den vorangegangenen 24 Monaten überall im gesamten Gebiet amtlich gemeldet wurden, und die Tiere befinden sich noch in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum;]	
(2)(10)	○ oder	[d]	saisonal frei von der Blauzungenkrankheit und der epizootischen Hämorrhagie ist, und die Tiere wurden während des saisonal virusfreien Zeitraums von Geburt an oder mindestens die letzten 60 Tage vor der Versendung in dem saisonal virusfreien Gebiet gehalten;]	
(2)(10)	○ oder	[d]	saisonal frei von der Blauzungenkrankheit und der epizootischen Hämorrhagie	

II. Gesundheitsinformationen			
Part II: Certification			ist, und die Tiere wurden während des saisonal virusfreien Zeitraums mindestens die letzten 28 Tage vor der Versendung in dem saisonal virusfreien Gebiet gehalten, und sie wurden mit Negativbefund einem serologischen Test gemäß dem OIE-Handbuch auf Antikörper gegen das Blauzungenvirus und das Virus der epizootischen Hämorrhagie unterzogen, der frühestens 28 Tage nach dem Beginn des Aufenthaltszeitraums durchgeführt worden ist.]
	(2)(10)	○ oder [d]	saisonal frei von der Blauzungenkrankheit und der epizootischen Hämorrhagie ist, und die Tiere wurden während des saisonal virusfreien Zeitraums mindestens die letzten 14 Tage vor der Versendung in dem saisonal virusfreien Gebiet gehalten, und sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test auf das Blauzungenvirus und das Virus der epizootischen Hämorrhagie gemäß dem OIE-Handbuch unterzogen, der frühestens 14 Tage nach dem Beginn des Aufenthaltszeitraums durchgeführt worden ist.]
	(2) ○ entweder	[II.2.2.	Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten sechs Monaten vor ihrer Versendung nach Großbritannien in dem Gebiet gemäß Nummer II.2.1 gehalten und sind in den letzten 30 Tagen nicht mit eingeführten Klautieren in Berührung gekommen.]
	○ oder (2)	[II.2.2	Sie wurden am (TT.MM.JJJJ) in das Gebiet gemäß Nummer II.2.1 aus dem EU-Gebiet mit dem Code (1) verbracht, das zum genannten Zeitpunkt zur Einfuhr der Tiere nach Großbritannien zugelassen war, und die Tiere sind in den letzten 30 Tagen nicht mit eingeführten Klautieren aus Ländern in Berührung gekommen, die keiner Übergangsregelung für die Einfuhr unterliegen.]
	II.2.3.		Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten 40 Tagen vor ihrer Versendung in dem Betrieb bzw. den Betrieben gemäß Feld I.11 gehalten, der/die folgende Anforderungen erfüllt/erfüllen: (12) a) Im Betrieb und im Umkreis von 150 km war in den letzten 90 Tagen kein Fall/Ausbruch von epizootischer Hämorrhagie zu verzeichnen; (12) b) im Betrieb und im Umkreis von 10 km war kein Fall/Ausbruch von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Lungenseuche der Rinder und vesikulärer Stomatitis zu verzeichnen, und hinsichtlich: der Blauzungenkrankheit im Umkreis von 150 km, des Rifttalfiebers im Umkreis von 100 km, der Lumpy-skin-Krankheit im Umkreis von 50 km, und zwar in den letzten 40 Tagen.
II.2.4.		Meines Wissens und gemäß der schriftlichen Erklärung des Tiereigentümers erfüllen die Tiere folgende Anforderungen: a) Sie kommen nicht aus Betrieben und sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, in denen folgende Krankheiten klinisch nachgewiesen wurden: i) kontagiöse Agalaktie der Schafe oder Ziegen (<i>Mycoplasma agalactiae</i> , <i>Mycoplasma capricolum</i> , <i>Mycoplasma mycoides</i> var. <i>mycoides</i> , 'large colony'), in den letzten sechs Monaten, ii) Paratuberkulose oder Lymphadenitis caseosa in den letzten zwölf Monaten, iii) Lungenadenomatose in den letzten drei Jahren und iv) Maedi/Visna oder virale Arthritis/Enzephalitis der Ziege (2) ○ entweder [in den letzten drei Jahren;] (2) ○ oder [in den letzten zwölf Monaten, und alle infizierten Tiere wurden getötet und die verbleibenden Tiere anschließend zweimal im Abstand von mindestens sechs Monaten mit Negativbefund getestet;] b) sie unterliegen einem amtlichen System zur Meldung dieser Krankheiten und c) sie waren in den letzten drei Jahren vor der Ausfuhr frei von klinischen oder sonstigen Anzeichen von Tuberkulose und Brucellose.	
II.2.5.		Es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms getötet	

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
		werden müssen, und sie wurden nicht gegen die unter Nummer II.2.1 Buchstaben a und b genannten Krankheiten geimpft.		
	II.2.6.	Sie stammen		
	(2)(3)	○	[aus dem Gebiet gemäß Feld I.8, das amtlich anerkannt frei von Brucellose ist.] entweder	
	(2)	○ oder	[aus dem Betrieb bzw. den Betrieben gemäß Feld I.11, der/die in Bezug auf Brucellose (Brucella melitensis) folgende Anforderungen erfüllt/erfüllen:	
		a)	In den letzten zwölf Monaten waren alle empfänglichen Tiere frei von klinischen oder sonstigen Anzeichen dieser Krankheit;	
		b)	eine repräsentative Anzahl der über sechs Monate alten Hausschafe und Hausziegen wird jährlich einer serologischen Untersuchung unterzogen; (4)]	
	(2)(5)	○	[c)	kein Hausschaf und keine Hausziege wurde gegen diese Krankheit geimpft, ausgenommen Tiere, die vor mehr als zwei Jahren mit einem Impfstoff auf der Basis des Stamms Rev. 1 geimpft wurden;
		d)	das Ergebnis der letzten beiden Untersuchungen (6), denen im Abstand von mindestens sechs Monaten, und zwar am (TT.MM.JJJJ) und am (TT.MM.JJJJ), alle über sechs Monate alten Hausschafe und Hausziegen unterzogen wurden, war negativ, und]	
	(2)	○ oder	[c)	weniger als sieben Monate alte Hausschafe und Hausziegen wurden mit einem Impfstoff auf der Basis des Stamms Rev. 1 gegen diese Krankheit geimpft;
	d)	das Ergebnis der letzten beiden Untersuchungen(6), denen im Abstand von mindestens sechs Monaten, und zwar am (TT.MM.JJJJ) und am (TT.MM.JJJJ), alle nicht geimpften über sechs Monate alten Hausschafe und Hausziegen sowie am (TT.MM.JJJJ) und am (TT.MM.JJJJ) alle geimpften über 18 Monate alten Hausschafe und Hausziegen unterzogen wurden, war negativ, und]		
	e)	es werden ausschließlich Hausschafe und Hausziegen gehalten, die die oben genannten Bedingungen und Anforderungen erfüllen.		
(2) <input type="checkbox"/>	II.2.7.	Nicht kastrierte Schafböcke sind in den letzten 60 Tagen ununterbrochen in einem Betrieb gehalten worden, in dem in den letzten zwölf Monaten kein Fall infektiöser Epididymitis des Schafbocks (Brucella ovis) festgestellt wurde; sie wurden in den letzten 30 Tagen zum Nachweis der infektiösen Epididymitis einer Untersuchung mittels Komplementbindungsreaktion unterzogen, die ein Ergebnis von weniger als 50 IE/ml lieferte.]		
II.2.8.	Sie wurden seit ihrer Geburt ununterbrochen in einem Land gehalten, in dem folgende Voraussetzungen gegeben sind:			
	a)	Für klassische Scrapie besteht Meldepflicht;		
	b)	es gibt ein Programm zur Sensibilisierung, Überwachung und Beaufsichtigung für klassische Scrapie;		
	c)	an klassischer Scrapie erkrankte Schafe und Ziegen werden getötet und vollständig vernichtet;		
	d)	die Verfütterung von Tiermehlen oder Grießen, die von Wiederkäuern stammen, an Schafe und Ziegen ist im gesamten Land seit mindestens sieben Jahren verboten, und das Verbot wird wirksam durchgesetzt; und		
(2)	<input type="checkbox"/>	II.2.8.1 Es handelt sich um Tiere für Nutz- oder Zuchtzwecke, und:		
(2)	○	entweder	[sie kommen aus einem Haltungsbetrieb oder aus Haltungsbetrieben, der/die die Voraussetzungen in Anhang 8 Kapitel A Teil A Nummer 1.3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erfüllt/erfüllen.]	
(2)	○ oder	[es handelt sich um Schafe des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR, und sie kommen aus einem Haltungsbetrieb, für den in den letzten beiden Jahren keine amtliche Verbringungsbeschränkung aufgrund von BSE oder klassischer Scrapie verhängt worden ist.]]		
II.2.9.	Sie <input type="checkbox"/> werden/ <input type="checkbox"/> wurden (2) aus ihrem (ihren) Ursprungsbetrieb(en) versandt, ohne im Zuge dessen			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
		auf einen Markt aufgetrieben zu werden, und zwar	
	(2)	○ [auf direktem Weg nach Großbritannien.] entweder	
	(2)	○ oder [zu der amtlich zugelassenen Sammelstelle gemäß Feld I.13 innerhalb des Gebiets gemäß Nummer II.2.1.] und sind bis zu ihrer Versendung nach Großbritannien	
		a) nicht mit anderen Klautieren in Berührung gekommen, die die Tiergesundheitsanforderungen gemäß dieser Bescheinigung nicht erfüllen,	
		b) nicht an Orten gehalten worden, an denen bzw. um die im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen ein Fall/Ausbruch einer der unter Nummer II.2.1 genannten Krankheiten zu verzeichnen war.	
	II.2.10.	Alle Transportmittel und Container, auf die bzw. in die die Tiere verladen wurden, sind vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert worden.	
	II.2.11	Die Tiere wurden binnen 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen befunden.	
	II.2.12.	Sie wurden am (TT.MM.JJJJ)(8) zur Versendung nach Großbritannien auf die Transportmittel gemäß Feld I.15 verladen, die vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und so konstruiert sind, dass Kot, Urin, Einstreu und Futter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel oder Container ausfließen oder herausfallen können.	
	II.3.	Bescheinigung der Transportfähigkeit	
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Tiere transportfähig sind sowie vor und bei dem Verladen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 behandelt wurden.		
	Erläuterungen		
	Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union in dieser Bescheinigung gelten als Bezugnahmen auf direktes EU-Recht, das in Großbritannien beibehalten wurde (gemäß der Definition im Gesetz von 2018 über den Austritt); diese Rechtsvorschriften sind abrufbar auf der betreffenden Website des Vereinigten Königreichs (legislation.gov.uk).		
	Bezugnahmen in dieser Bescheinigung auf Großbritannien schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein.		
	Diese Bescheinigung ist für lebende Hausschafe (<i>Ovis aries</i>) und Hausziegen (<i>Capra hircus</i>) vorgesehen, die für Zucht- oder Nutzzwecke bestimmt sind.		
	Nach der Einfuhr müssen die Tiere unverzüglich zum Bestimmungsbetrieb befördert werden, in dem sie vor einer etwaigen Weiterbeförderung mindestens 30 Tage lang gehalten werden, es sei denn, sie werden zu einem Schlachthof befördert.		
	Teil I:		
	Feld I.8: Gebietscode entsprechend einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend lebende Huftiere („live ungulates“) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 angeben.(13)		
	Feld I.13: Die Sammelstelle (falls zutreffend) muss die Bedingungen für ihre Zulassung gemäß Anhang I Teil 5 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 erfüllen.		
	Feld I.15: Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Versender die Eingangsgrenzkontrollstelle Großbritanniens darüber informieren.		
	Feld I.19: Den entsprechenden HS-Code angeben: 01 04 10 oder 01 04 20.		
	Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer angeben.		
	Feld I.28: Identifizierungssystem: Die Tiere müssen wie folgt gekennzeichnet sein: durch eine individuelle Kennnummer, anhand deren sich der Ursprungsbetrieb feststellen lässt; das Identifizierungssystem (z. B. Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Chip, Transponder) und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben;		

